

eine große Zahl an Varianten auf. Der Text ist hier auffällig nahe an der weiteren Überlieferung dieses Liturgicums innerhalb des Speiseordals, nicht des *Examen*¹⁴⁹. Weil etwa die Anspielung auf die Inkarnation nicht enthalten ist, kann das Eingehen von (d) in das *Examen* nicht auf Basis dieser Handschrift erfolgt sein¹⁵⁰. Allgemein ist die Anreicherung der liturgischen Formeln durch Interpolation ein typischer Prozess bei den Ordalliturgica¹⁵¹, der für diese Form ab dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist.

Obschon von S₃ nur wenig erhalten ist, sind textuelle Parallelen zu M erkennbar¹⁵². Es ist interessant, dass der Adiuration (c) in S₃ die Eingrenzung auf den Diebstahl fehlt, die durch die Phrase *praenotati furti* in S₁, S₂ und S₄ – also vom 12. bis zum 15. Jahrhundert – vorhanden ist. Auffälligerweise wird in keinem dieser drei Textzeugen tatsächlich vorher ein Diebstahl erwähnt¹⁵³. Dies kann in Anbetracht der großen Einheitlichkeit der Überlieferung kaum als Beleg für den Verlust weiterer Formeln gesehen werden, sondern erweist die Phrase als späteren Zusatz¹⁵⁴. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dass alle Zeugen in (c) für den abschließend genannten Fall der Schuld eine offene Formulierung bieten (*obiecta sibi causę*). Zugleich entfernen sich S₁, S₂ und S₄ von der seit dem 9. Jahrhundert ordaltypischen Terminologie bei der Fallunterscheidung¹⁵⁵.

Nun wurde bereits dargelegt, dass S₃ mit einiger Wahrscheinlichkeit im 11. Jahrhundert entstand (vgl. Abschnitt II.4) und damit früher als S₁ und S₂ anzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund hat es den Anschein, als überliefere der ältere Codex S₃ auch eine zum übrigen Text kohärentere

149) M: *regis babiloniorum Sidrac, misac et abdenago; et qui in crucis patibulo pro redemptione; descendisti; electos tuos; in claustris; causam istam*; eigen jedoch *indica*.

150) S₁: *antequam incarnatus esses*; in keinem Zeugen dieses Liturgicums zur Bissensprobe; im *Examen* fehlt stets die Präposition bei *in claustris* (M); auch wird das parallel formulierte *descendisti* zu *descendens* (vielleicht nicht S₂).

151) Vgl. VON SCHWERIN, *Rituale* (wie Anm. 44) S. 4.

152) So teilen nur M und S₃ in (a) *vilibus causis iudicii*; für einen Zusammenhang spricht auch, dass M in (b) *et numero* fehlt (Sap. 11,21); dasselbe S₃ fehlend, allerdings in Abschnitt (c), den M wiederum nicht bietet.

153) Die Achan-Episode spielt bereits in M auf Diebstahl an, doch zugleich heißt es allgemein *pro vilibus causis*.

154) Für eine Übernahme von (c) mit dieser Phrase aus einem anderen Ordaltyp ist keine Vorlage bekannt; abseits von M sind jedoch alle Formeln zur Bissensprobe im 9. Jh. auf Diebstahl eingegrenzt.

155) S₃: *inculpabilis sit; culpabilis sit de sibi obiecta causa*; S₁: *sit innocens*; Si [...] *reus est*; vgl. etwa *Ordines iudiciorum dei A 2*, hg. von ZEUMER (wie Anm. 5) S. 605, Z. 29–S. 608, Z. 13 und die weiteren in der Appendix genannten Editionen.